

schenden Detailinformationen (z.B. bis hin zur Gesellschaftsgeschichte) muß der Leser selbst entdecken. Mit dem Dank an die Bearbeiter und die das Unternehmen tragende Heidelberger Akademie verbindet sich der Wunsch nach dem zügigen Abschluß der Regesten und dem Vorankommen der inzwischen angelaufenen Textausgabe des Briefwechsels.

Münster i.W.

Martin Brecht

*Melanchthons Briefwechsel.* Kritische und kommentierte Gesamtausgabe im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Heinz Scheible, Band 8: Regesten 8072–9301 (1557–1560), bearbeitet von Heinz Scheible und Walter Thüringer, Stuttgart-Bad Cannstatt (Frommann-Holzboog) 1995, 470 S., Ln. geb., ISBN 3-7728-1603-7.

Die letzten Regesten des Bandes datieren vom 18. April 1560, darunter das einen Tag vor seinem Tod aufgesetzte Testament. Das heißt, daß Heinz Scheible, der Hauptherausgeber der Briefregesten Melanchthons, es geschafft hat, deren Publikation vor seiner Pensionierung quasi zu einem Ende zu bringen. Scheible würde zwar darauf hinweisen, daß die undatierbaren Briefe sowie die Register noch ausstehen, aber das ändert nichts an der Tatsache, daß jetzt bereits Melanchthons Briefwechsel zu den besterschlossenen der Reformationszeit gehört, obwohl die eigentliche Textausgabe erst in Gang gekommen ist. Indirekt haben die Regesten über Melanchthon hinaus vielfältige Beziehungen in der Reformationsgeschichte fixiert und dokumentiert. Der Benutzer kann sich dabei ganz weitgehend auf sicherem Boden wissen. Die Regesten werden das eigentliche Lebenswerk Scheibles bleiben, auch wenn darüber die zahlreichen Abhandlungen, mit denen er außerdem die Forschung gefördert hat, keineswegs vergessen sein sollen. Dies ist ein Grund zu tiefem Dank an den Hauptherausgeber, der sich würdig in die Reihe jener Wissenschaftler einreihet, die dem Werk Melanchthons größtenteils Kraft und Können gewidmet haben.

Die Vorzüge des vorliegenden Bandes kommen mit denen der früheren überein. Nicht allein die Sammlungen der Melanchthonbriefe sind zusammengeführt, sondern auch das, was in Jahrhunderten zerstreut in Büchern, Zeitschriften oder auch nur in Auktionskatalogen abgedruckt oder wenigstens zitiert und er-

wähnt worden ist. Durch eine souveräne Kenntnis der Kontexte werden zahlreiche Verbesserungen der Datierungen vorgenommen. Unter den 1230 aufgeführten Briefen befinden sich immerhin wiederum über 160, die erstmals aus Archiven und Bibliotheken präsentiert werden. Inhaltlich treten die innerprotestantischen Streitigkeiten der zweiten Hälfte der 50er Jahre anlässlich des Wormser Religionsgesprächs und des Frankfurter Fürstentages, die Melanchthon schwer zu schaffen gemacht haben, in den Vordergrund. Aufgrund der perfekten Ausführung des Bandes ist dem Rezensenten eigentlich nichts aufgefallen, was zu beanstanden wäre. Lediglich bei der Erwähnung von Hermann Wilcken (8306, 8736, 8988, vgl. auch schon Bd. 6, 5786) wäre vielleicht ein Hinweis auf den um 1560 erfolgten Wechsel des Nachnamens zu Wittekind, mit dem sich dann der langjährige Heidelberger Professor bezeichnete, hilfreich. Vielleicht läßt sich dies im Register berücksichtigen.

Münster i.W.

Martin Brecht

*Martin Bucers Deutsche Schriften*, Gütersloh (Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn), Ln. geb.

- 6, 1: Wittenberger Konkordie (1536), Schriften zur Wittenberger Konkordie (1534–1537), bearbeitet von Robert Stupperich, Marijn de Kroon und Hartmut Rudolph, 1988, 423 S., ISBN 3-579-043.
- 6, 2: Zum *Ius Reformationis*: Obrigkeitsschriften aus dem Jahre 1535. Dokumente zur 2. Straßburger Synode von 1539, herausgegeben von Robert Stupperich, 1984, 267 S., ISBN 3-579-04382-X.
- 6, 3: Martin Bucers Katechismen aus den Jahren 1534, 1537, 1543, herausgegeben von Robert Stupperich, 1987, 288 S., ISBN 3-579-04385-4.
- 17: Die letzten Straßburger Jahre 1546–1549. Schriften zur Gemeindereformation und zum Augsburg Interim, herausgegeben von Robert Stupperich, 1981, 648 S., ISBN 3-579-04388-9.

Band 6, 1 der Deutschen Schriften Martin Bucers, die im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften Robert Stupperich herausgegeben hat, enthält eine Reihe von Dokumenten zur Wittenberger Konkordie (1536). Als Bearbeiter dieser Texte zeichnen Robert Stupperich, Marijn de Kroon und Hartmut Rudolph. Insgesamt handelt es sich um 23 Texte, die

alle Bucers Bemühungen, in der Abendmahlskontroverse zur Übereinstimmung zu kommen, unter Beweis stellen. Anhand dieses Materials skizziert Stupperich in einer ausführlichen Einleitung den Ablauf der Anstrengungen, denen sich der Straßburger Reformator unterzogen hat, um zwischen den Parteien zu vermitteln. Bucer war der Überzeugung, daß der Streit in der Hauptsache auf einem hartnäckigen Mißverständnis beruhte, das vornehmlich in Worten bestünde. Noch während seiner Cambridge-Vorlesungen (1550) wußte Bucer den Studenten zu erzählen, für ihn wäre der Streit eine einzige *logomachia*: „in verbis tantum esse dissensionem animadverti“. Von Anfang der Auseinandersetzungen an war es Bucer ein Anliegen, mit Luther zur Übereinstimmung zu kommen. Von Marburg (1529), wo Luther ihm zu verstehen gab: „Vos habetis alium spiritum quam nos“, nach Wittenberg (1536), hatte Bucer einen langen Weg zurückzulegen. Dort in Wittenberg konnte Luther feststellen: „... so sind wir eins, erkennen und nehmen Euch an als unsere lieben Brüder im Herren“ (S. 33).

Die Dokumente zeigen, welche Schwierigkeiten es zu überwinden galt. Der Standpunkt Luthers war im gewissen Maße in die sogenannte Stuttgarter Konkordie vom 2. August 1534 eingegangen. Bucer äußerte sich kritisch zu dieser Übereinkunft. Er bezeichnete sie als „Sophisterei“. Bullinger hatte überhaupt nicht vor, sich erneut in den Streit einzumischen. Seine Stellungnahme war klar, stimmte aber nicht mit der Auffassung Luthers und Bucers überein. Letztendlich jedoch trat beiderseits die Ansicht in Erscheinung, daß ein erneutes Gespräch dringend notwendig wäre. Bucer brannte vor Sehnsucht nach Einheit auf kirchlicher und politischer Ebene und setzte sich ganzen Herzens hierfür ein, und dies umsomehr, nachdem Luther zum Ausdruck gebracht hatte, er würde einen mündlichen Gedankenaustausch sehr begrüßen. Vor allem sollten sich die Theologen an einem solchen Gespräch zu beteiligen haben. Diesem Vorschlag stimmte Bucer zu. Er wandte sich darauf an eine kleine Zahl von Theologen, die nach seiner Meinung für das theologische Gespräch in Frage kämen, unter denen auch Bullinger und Pelikan. Die Schweizer sind jedoch nicht zu dem Konvent erschienen, so daß der in Wittenberg erzielte Konsens sämtlichen Anstrengungen Bucers zum Trotz ohne die Schweizer zustande gekommen ist. Bucers spätere Bemühungen, sie im nachhinein noch für die Sache der Wittenber-

ger Konkordie zu gewinnen, konnten nie ganz den erwünschten Erfolg erzielen. Nie ist das beiderseitige Mißtrauen ganz ausgeräumt worden. Namentlich Bullinger hat es nie fertiggekreiert, Bucers Unionsbestrebungen ohne Mißtrauen zu beobachten. Wie sorgfältig Bucer vorging, wird aus den edierten Texten klar. Der Bericht „*An die fratres zubringen, was bey D. Luthern gehandelt Anno 1536*“ zeigt, daß er sich der auszuräumenden Hindernisse klar im Bilde war. Die umstrittene Frage der *manducatio impiorum* wurde in Wittenberg ausdrücklich aus der Diskussion ausgeklammert (S. 154). Die immer wieder kolportierte Auffassung, Bucer habe in diesem Punkte Luther klein nachgegeben, wird im Bericht nicht bestätigt. Auch bietet der Bericht keine Anhaltspunkte (S. 154, 2–7: „darob wollen wir nicht zancken“), die auf eine servile Haltung Bucers Luther gegenüber schließen ließen. Der Vortrag für seine Amtskollegen atmet eine große Umsichtigkeit. Dabei fehlte es ihm aber nicht an Entschlossenheit. Es gelang ihm, den Straßburger Rat davon zu überzeugen, daß die in Wittenberg erzielte Konkordie die in Augsburg überreichte Bekenntnisschriften tatsächlich in keiner Weise beeinträchtigte. Die Autorität der Obrigkeit war damit voll respektiert worden. Mittels eines Kanzelwortes unterrichtete Bucer auch die Kirchengemeinde, und von Straßburg aus wurden alsbald weitere Aktivitäten entfaltet, um dem mit Luther erreichten Konsens im breiten Kreise weiteren Nachdruck zu verleihen. Die Stadt Basel entsandte Grynäus und Karlstadt nach Straßburg, um sich dort an Ort und Stelle zu erkundigen. Bucer stellte ihnen die entsprechenden Dokumente zur Verfügung. Dabei ging er von seiner ursprünglichen Überzeugung aus, Zwingli und Ökolampad hätten, wenn sie am Leben geblieben wären, der Wittenberger Konkordie zugestimmt. Bucer und Capito vertraten Zürich und Bern gegenüber diese Ansicht. Bucer ging dabei von dem Grundgedanke aus, fromme und vernünftige Leute müssen geradezu zwangsmäßig zur Übereinstimmung kommen können: „Es ist zwar kein kilch vnder vnserem Euangelio, die ia nit glaubt vnd leeret, das der herr selb ist vnd handelt by vnd mit siner kilchen vnd gemeinde vnd das ordenlichen durch den dinst am Euangelio, der da stath in worten der predig vnd gebrauch der Sacramenten“ (S. 257). Damit klingt das Motiv an, das Bucer in den *Retractiones* in der 3. Auflage des großen Evangelienkommentars (1536) zur Geltung bringt. Stärker als je zuvor betonte der Straßburger den ver-

mittelnden Charakter des Kirchenamtes, wobei er jedoch seine Grundansicht ungekürzt aufrechterhielt: „Weder der Pflanzende noch der Begießende ist etwas, sondern Gott, der das Gedeihen gibt“, ein Schriftwort, das immer wieder in seiner Theologie begegnet.

Die Retraktionen wurden von den Schweizern mit großer Zurückhaltung empfangen. Im Hinblick darauf übersetzte Bucer sie selbst ins Deutsche. Dabei bot sich ihm die Gelegenheit, ausführliche Ergänzungen hinzuzufügen, wodurch diese neue Version („anderwert gehandelt“, S. 307) nicht nur in quantitativer, sondern auch qualitativer Hinsicht erhebliche Änderung aufweist. Die Edition (S. 306–388) setzt diese Unterschiede deutlich ins Bild.

Aber auch hier bleibt Bucer seinen ursprünglichen Absichten treu: der Aussöhnung der zerstrittenen Parteien. Er konnte das umso eher tun, da in den 30er Jahren seine eigene Theologie im gewissenen Sinne zum Abschluß gekommen war. Die Auseinandersetzungen mit den radikalen Täufern und Spiritualisten hatten ihn innerlich mehr und mehr in Richtung Luther gedrängt. So legt dieser Band der Deutschen Schriften ein klares Zeugnis von Bucers Unionsbestrebungen, einem Grundzug seiner dialogischen Theologie, ab. Die reichlich annotierten Dokumente verleihen uns einen Einblick in den Charakter dieser Bemühungen. Bucers Einsatz war keineswegs ein oberflächliches, lediglich von politischen Motiven beherrschtes Treiben. Ihn beseelte der Wunsch, die Einheit der Christen dort zu realisieren, wo sie auch am meisten zutage treten mußte: beim Abendmahl des Herren.

Der zweite Teil des 6. Bandes bringt die Edition von zwei Schriften aus dem Jahre 1535. Walter Delius hat sie bearbeitet. Die erste Schrift betrifft eine Einführung, die Bucer für die Übersetzung von Augustins Brief an Bonifacius angefertigt hat. Der Brief hatte zum Zweck, die weltlichen Oberen, d.h. hier konkret die Augsburger Obrigkeit, von ihrer Verantwortlichkeit in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten zu überzeugen.

In Straßburg selbst hatte Bucer einen Magistrat kennengelernt, der immer wieder der Anspornungen der Prediger brauchte, um hinsichtlich der Einführung der Reformation aktiv einzugreifen. Auf der Straßburger Synode von 1533 wurde betont, der Obrigkeit stünde gerade als Dienerin Gottes das Schwert, d.h. die volle Jurisdiktion zur Verfügung. Sie hätte alles

aufzubieten, um dafür zu sorgen, daß der Name Gottes bei den Untertanen geheiligt und sein Reich ausgebreitet werden sollten. Die Oberen hätten daher darauf zu achten, daß die Lehre Gottes lauter unterrichtet würde. In der bedeutenden, pastoralen Schrift von 1538 arbeitet Bucer diese Gedanken bis ins Einzelne aus: die Obrigkeiten seien wie die Kirchendiener als Hirten des Volkes zu betrachten. Die gleiche Lehre vom Staat liegt auch der Beschreibung der Obrigkeitssaufgaben in *De Regno Christi* (1550) zugrunde.

Die Einführung und das Nachwort von Bucers Hand in *Vom Ampt der Oberkait* versuchen klarzumachen, daß die Obrigkeit eine positive Aufgabe hat. Hat doch Augustin im Streit gegen die Donatisten an die Obrigkeit appelliert. Bucer weist darauf hin, es sei ein fataler Irrtum zu meinen, man könne die Sorge für die reine Religion aus dem Aufgabengebiet der Obrigkeit streichen. Im Nachwort zu der Übersetzung von Augustins Schreiben erörtert Bucer, daß die Reformation keineswegs zu einem Schisma führe. Die christliche Gemeinde halte einfach am Glauben an Christus fest. Wer ihn im wahren Glauben anruft, höre der Gemeinde an. Diese Anschauung von der Kirche bedeutete keineswegs eine Verachtung der weltlichen Obrigkeit. Vielmehr unterstützte sie ihre Autorität.

In einer großzügig angelegten Schrift verdeutlichte Bucer ganz ausführlich seine Ansichten. In der Dialogi oder Gespräch entfaltete er seine Auffassungen über die Gemeinde, wie diese sich besonders in kirchlicher-struktureller Form gestaltet. Wer hat das Anrecht, Prediger zu berufen und andere kirchliche Verordnungen zu erlassen? Bucer beantwortet diese Fragen in Form eines Dialogs. In einem guten Gespräch sollen Argument und Gegenargument beide gebührend berücksichtigt werden. Von eminenter Bedeutung in Bucers theologischen Gedankenwelt sind die naturrechtliche Kategorien, die für die Auffassungen klassischer Autoren über die Staatsgewalt Raum schaffen. Falsche Religionen schädige die Moral. Ihr sollte im Namen der Obrigkeit entgegengetreten werden. Der äußerliche Dienst der Kirche sei von Gott eingesetzt worden, der mit dem äußerlichen Zeichen der Predigt und der Spende der Sakramente den Gläubigen seine himmlischen Gaben schenkt.

Hier habe die Obrigkeit ihre eigene Verantwortlichkeit. Sie habe darauf zu achten, daß dieser Dienst der Predigt ordentlich vor sich gehe.

Bucers Denken ist durch das Naturrecht geprägt worden, das er in recht ungewohnter Weise mit dem Zeugnis der hl. Schrift in Verbindung zu setzen versteht. Unschwer läßt sich auch bei ihm humanistisches Gedankengut feststellen. Ähnliches gilt auch für die thomistische Lehre vom Staat, die sich in einigen wesentlichen Aspekten bei Bucer nachweisen läßt. Darüber hinaus mißt er dem Alten Testament große Bedeutung bei. In einem breitangelegten Entwurf theokratischen Denkens trägt er seine vielfarbigen und reichschattierten Auffassungen vor. Sie kommen jedoch alle in dem Grundgedanke zusammen, daß alles dem Dienst der Verkündigung untergeordnet sei. In einer bestimmten Art und Weise wirkt sich in Bucers Anschauungen der Gedanke aus, das Äußerliche sei dem durch die Obrigkeit kontrollierbaren Bereich zuzuordnen, das Innerliche als die Wirkung des Geistes Gottes zu sehen. Diese Gedanken sind zum Teil in den Reformierten Protestantismus und den Pietismus eingegangen. Grundlegende Auffassungen aus diesen geistlichen Strömungen sind auf Bucers für diese Thematik so bedeutsame Schrift zurückzuführen.

Der zweite Teil des Bandes bietet sechs ungedruckte Schriften, die sich alle auf die Synode von 1539 beziehen, die im Rahmen einer Verbesserung der kirchlichen Situation in Straßburg abgehalten wurde. Die Bearbeitung dieser Dokumente ist von der Hand von Marijn de Kroon und Hans-Georg Rott. Diese Synode ist vor allem im Hinblick auf die von den Predigern erwünschten Einführung der Kirchenzucht von Bedeutung. In diesem Hintergrund ist das erste so instruktive Stück zu lesen, das uns einen Einblick in die Bedeutung einer uniformen Feier des hl. Abendmahls verleiht. In dieser Feier konzentriert sich offenbar das kirchliche Leben. Die Texte zeigen auch, daß gerade im Hinblick hierauf die Notwendigkeit der Zucht betont wird. Die Dokumente, die uns einen Blick in die Straßburger Liturgie verschaffen, sind wichtig. Das gleiche gilt auch für die Kirchenordnung, die zur Synode diskutiert wurde. In einem sorgfältigen Überblick schildern die Bearbeiter den Lauf der Dinge. Ganz besonders interessant ist das Fragment der Glaubensartikel, die auf der Synode angenommen wurden. Die Verbindung, die in diesen Artikeln zwischen Wiedergeburt, Erwählung und Glaube gelegt wird, fällt besonders auf. Es ist vor allem Zanchius gewesen, der diesem Glaubensbekenntnis eine große Bedeutung beigemessen hat. Im

Hinblick auf den eigenen Standpunkt dieses Theologen wundert uns das nicht.

Die Dokumente, die hier zum ersten Mal veröffentlicht werden, unterrichten uns bestens über Bucers Auffassungen bezüglich der Gemeinde, des Pastorats, der Kirchenzucht und der Konfirmation. Was in Straßburg nicht gelingen wollte, das konnte in Hessen im gewissen Maße wohl zustande gebracht werden. Zum Teil konnte Calvin, von dessen Beteiligung an der Synode man ausgehen darf, in seiner Flüchtlingsgemeinde in Anwendung bringen, was Bucer vor Augen schwebte. Die Herausgabe dieser Texte macht klar, daß die Straßburger Synode von 1539 mehr auf sich hat, als man für gewöhnlich angenommen hat. Auch dieser Teil von Martin Bucers Schriften kann in dieser Hinsicht das Studium seiner Gedankenwelt weiterhelfen.

Der dritte Teil des 6. Bandes ist von Marijn de Kroon und Hartmut Rudolph bearbeitet worden. Er enthält die *Kurtze schriftliche erklärungs* (1534), *Der kürtzer Catechismus* (1537) und *Der Kürtzer Catechismus* (1543). Als Anhang ist eine Reihe von Fragmenten aus dem Berner Catechismus (1538) hinzugefügt. Der Edition dieser Dokumente ist eine ausführliche Einleitung von Rudolph vorangestellt. Er stellt Bucers Katechismen im Rahmen der reformatorischen, catechetischen Tradition, wie diese sich in Straßburg gebildet hatte. *Capitos Kinderbericht und fragstück von gemeynen puncten Christlichs glaubens*, wurde noch im gleichen Jahre (1527) ins Latein übersetzt: *De pueris instituendis ecclesiae Argentinensis Isagoge*. Rudolph nennt *Capitos* Schrift den ersten Catechismus der Reformation in Straßburg (S. 21). Die Reichsstadt war eine der ersten Städten, in der die Institution der *Kinderlehre* gegründet wurde. Die *Kinderlehre* war jedoch in der Knappheit ihrer Fassung nicht geeignet, den Forderungen der Zeit gerecht zu werden. Die Herausgabe der *Kurtze schriftliche erklärungs* stand im Zusammenhang mit dem Wunsch, der zur ersten Straßburger Synode laut geworden war, die Gemeinde auf der zuverlässigen Grundlage einer klaren Lehre zu stellen. Der Catechismus-Unterricht sollte auf den Aufbau der Gemeinde ausgerichtet sein, wie das auch mit der Kirchenordnung der Fall war. Gemeindeaufbau ist für Bucer ein Leitmotiv (S. 22).

Die einfachen Gemeindeglieder sollten ausgerüstet werden, den Auffassungen der radikalen Täufer und Spirituellen entgegenzutreten. Daß Bucer die Fähigkeiten der Gemeinde recht hoch ein-

schätzte, geht daraus hervor, daß er Griechische und sogar Hebräische Wörter in den Text des Katechismus einfließen ließ. Der Katechismus von 1534 erweckt den Eindruck, Bucer wolle mit diesem Kompendium der christlichen Lehre jedes Gemeindeglied zu einem mündigen und theologisch gebildeten Gläubigen machen. Die Schrift enthält ausführliche Exkurse über Sonderthemen, die in den Auseinandersetzungen mit Rom und den Täufern diskutiert wurden.

Daß Bucer tatsächlich mit den Katechisten den Aufbau der Gemeinde zustande bringen wollte, im gleichen Sinne wie das auch in der Schrift *Von der waren Seelsorge* (1538) der Fall ist, geht aus den Fragen über die Kirche, die Ämter, das Sakrament und das Abendmahl klar hervor. Die Kindertaufe wird unter Berufung auf die Bedeutung des Gnadenbundes verteidigt. Die Notwendigkeit der Taufe aufgrund des Bundes Gottes war so allgemein verbreitet, daß man dafür kein besonderes Herrenwort brauchte. Sie war eine Selbstverständlichkeit. So selbstverständlich aber die Kindertaufe war, so evident war es für Bucer auch, daß das Abendmahl eine angemessene Vorbereitung forderte. Bucer sah die Kirchenzucht im Zusammenhang mit diesem Sakrament. Er verstand sie als eine Ausübung der Schlüsselgewalt durch die Ältesten, wobei die Exkommunikation nicht ausgeschlossen wurde.

Bucer war davon überzeugt, daß es gerade in diesem Punkt den Täufern den Wind wegzufangen galt. Auch schwebte ihm eine heilige Gemeinde vor Augen, aber dieses Merkmal der Kirche mußte durch ein treu erfülltes Pastorat ganz besonders gepflegt werden. Die Beichte stieß auf Einwände, das pastorale Gespräch jedoch könnte ganz besonders nützen.

In der breitgefaßten Gliederung des Katechismus – er zählt in der Edition immerhin 120 Seiten – spiegelt sich das Bedürfnis wider, die Leute aufzuklären und sie zu veranlassen, ihr Christsein ernstzunehmen. Die Weitläufigkeit wirkte jedoch zweckwidrig. Aus dem viel kürzer gefaßten Katechismus von 1537 wird klar, daß Bucer dieses Bedenken zerstreuen wollte. Er entwarf ein kurzgefaßtes Lehrbuch, das mit knappen Fragen und Antworten den gleichen Stoff erheblich einfacher behandelte. Aber auch hier springen die spezifischen Züge von Bucers Auffassungen zum Gemeindeaufbau deutlich heraus: der Geist fügt die Gläubigen in einem Körper zusammen, innerhalb dessen die Kirchen-

zucht in einer pastoralen Weise ausgeübt wird. Die 24 Holzschnitte, die den ursprünglichen Druck von 1537 schmücken, sind auch in dieser Edition des Katechismus schön abgedruckt worden.

Die Herausgabe von 1543 fällt vor allem durch die große Bedeutung, die der *Erklärung des Kirchen diensts* gewidmet wird, auf. Dieser Abschnitt bildet eine ausführliche Darstellung von Bucers ekklesiologischem Ideal. Er enthält eine durchgearbeitete Lehre des Amtes, das in einer lebendigen Gemeinde funktioniert. Bucers Ausführungen können als ein Plädoyer für die Einführung der Konfirmation und das Amtsverständnis als eine rein kirchliche Funktion verstanden werden.

Mit Recht weist Rudolph darauf hin, daß in den drei Katechismen eine gleiche Linie durchgezogen wird. Hier liegen die Anfänge der Reformierten Tradition. Diese ist nicht nur aus der Zählung der Gebote des Dekalogs festzustellen. Sie tritt auch in dem immer spürbaren Interesse für die Ekklesiologie zutage, in der Bucer die Amtsfrage harmonisch mit dem pneumatologisch verstandenen Priesteramt aller Gläubigen zu verbinden versteht.

Die Herausgabe dieser drei gewichtigen Dokumente aus der katechetischen Literatur in einem Sonderband ist durchaus sinnvoll. Sie stellt besonders durch die wertvolle Einführung und auch durch die sorgfältige Anmerkungen in übersichtlicher Weise heraus, daß es für Bucer einen innerlichen Zusammenhang zwischen *doctrina* und *disciplina*, Lehre und Zucht, Pastorat und Gemeindeaufbau gibt. Der Band bringt unmißverständlich ans Licht, daß Bucers theologisches Denken und Handeln durch eine Grundidee getragen wird. Aller Flexibilität im Gespräch und Dialog, in der Frage und Antwort, liegt nichtsdestoweniger eine tiefe Einheit im Denken und Lebensgefühl zugrunde, die beide in der Frömmigkeit wurzeln. Es kam darauf an, diese zu vertiefen, wo immer das auch möglich war.

Diese Einheit in Bucers Denken und Handeln stellt sich vielleicht noch am meisten im 17. Band der Deutschen Schriften heraus. Die Bearbeitung dieses Bandes ist hauptsächlich von der sachkundigen Hand von Werner Bellardi. Sämtliche Dokumente beziehen sich auf die letzten Straßburger Jahre Bucers. Der Band enthält drei Teile: 1. Drei gedruckte Schriften, die sich in der Hauptsache auf die Lage, die aus dem Verlauf des Schmalkaldischen Krieges und dem Scheitern der Einführung der Reformation im Erzstift Köln entstanden war, beziehen. 2. neun unge-

druckte Dokumente, die mit dem Thema *Kirchenzucht und Gemeindereformation* im Zusammenhang stehen. Und 3. eine Reihe von Briefen, Protokollen und Gutachten, die sich alle auf die Einführung des Interim in Straßburg beziehen.

Im I. Teil wehrt sich Bucer in einer pastoralen Auslegung des 120. Psalms *De CXX. Psalm, Ein danck und Betsalm wider die falschen zungen ...* (1546). Anton Engelbrecht hatte ihn in einer Schmähschrift angeschwärzt. Bucer verteidigte sich, indem er herausstellte, seine Predigten in Bonn seien der Hl. Schrift durchaus gemäß. Darüber hinaus widerlegte er zahlreiche Anschuldigungen gegen seine Person. Die kleine Schrift ist außerdem eine Quelle, aus der eine Reihe von biographischen Einzelheiten ausgegraben werden können.

Das zweite Dokument dieses Teiles, *Ein Sendbrievve Martini Buceri, Das sich niemand zu verwundern habe, Auch mit ursach kleinnützig und zag zu werden ab der schweren triebzal diser zeit ...* (1547), hatte zum Zweck, die angefochtene Straßburger Gemeinde zu ermutigen. In dieser Schrift beklagte Bucer sich über den Aufbau der Straßburger Kirche, der nahezu einer Verachtung der Bibel gleichkäme; über die Vernachlässigung der Kirchenzucht und den Mangel an wirklicher Gemeinschaft innerhalb der Kirche. Im Grunde war die Schrift ein Appell an die Straßburger, doch noch mit der Einführung der Kirchenzucht Ernst zu machen und so ein Zeichen wahrhaftiger Bekehrung zu setzen.

Die letzte Schrift, *Ein summarischer Vergriff*, ist eine Zusammenfassung der evangelischen Lehre, zu der man sich seit der Einführung der Reformation in Straßburg bekannt hat. Sie ist ein 29 Artikel umfassendes Glaubensbekenntnis, in dem auch die Ekklesiologie stark in Erscheinung tritt. Das Dokument hat deshalb besondere Bedeutung, weil es bei den Verhandlungen über die Einführung des Interim in Straßburg eine Rolle gespielt hat.

Die Texte im 2. Teil des Bandes betreffen alle die Geschichte der „christlichen gemeinschaft“ in Straßburg, zu der Bellardi die bedeutende Arbeit *Die Geschichte der „christlichen gemeinschaft“ in Straßburg (1546/1550). Der Versuch einer „zweiten Reformation“* (= QFRG 18), Leipzig 1934, veröffentlicht hat. Die Dokumente geben Aufschluß über die Frage, ob Bucer das Ideal der Volkskirch aufgegeben und diese gegen eine Freiwilligkeitsgemeinde gleichsam eingetauscht habe. Können man dieser Entwicklung mit Recht ein pietisti-

ches Element zusprechen, oder sie vielmehr als eine legitime Entfaltung des Gedankenguts, das Bucer von Anfang zu eigen gewesen ist, betrachten? Die Beantwortung dieser Fragen hängt von der Bedeutung ab, die man Bucers schon im Evangelienkommentar aus den zwanziger Jahren vorgetragenen Ausführungen beimißt, in denen er sich für eine enge Verbundenheit der Gläubigen, für eine wahrhaftige Gemeinschaft, in der zum gegenseitigen Gewinn die Zucht ernst genommen wird, einsetzt. Was Luther resignierend aufgegeben hat, daran hat Bucer bis zum Ablauf seiner Straßburger Zeit festgehalten. Das gleiche Ideal verteidigte er in seinen während seines Exils in England veröffentlichten Schriften. Wir neigen dazu, von einer legitimen Entwicklung zu sprechen, die allerdings durch die außergewöhnlichen durch die Einführung des Interim mitbestimmten Umstände in Straßburg beschleunigt worden ist.

Wir stellen einen Meinungsunterschied fest bezüglich einiger Fragen zur Datierung und zu der Frage, ob *Von der kirchenmangel und fähl unnd wie dieselben zu verbessern* mit dem Manuskript von „*buchlin von gemeinschaft der kirchen*“ zu identifizieren sei (vgl. dazu *H.G. Rott* in: Quellen zur Geschichte der Täufer 16, Elsaß 4, Teil Stadt Straßburg 1543–1552, Gütersloh 1988, 200 ff.; *M. Greschat*: Martin Bucer. Ein Reformator und seine Zeit 1491–1551, München 1990, 272 Anm. 13; anders *G. Hammann*: Martin Bucer. Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft, Stuttgart 1989, 350 f.).

Der letzte Teil der Schriften, die in diesem Band aufgenommen sind, beziehen sich auf das Augsburger Interim. Werner Bellardi und Marijn de Kroon haben diese Texte bearbeitet. Aus diesen Stücken geht klar hervor, daß Bucer seine große Begaubung für den Dialog keineswegs genützt hat, um endlose Kompromisse abzuschließen. Zutreffend bemerkt Robert Stupperich (S. 7): „Seine Theologie bleibt dieselbe. Bucer ist trotz der Verhandlungsbereitschaft kein Mann des Kompromisses. Seine Wirkung ist so stark, daß er mit besserem Zeugnis in die Geschichte eingetht als mancher andere Reformator“. Tatsächlich fehlte es Bucer nicht an Mut. Die in diesem Band edierten Schriften und Gutachten legen davon ein beredtes Zeugnis ab. Bucers entschiedene Haltung führte dazu, daß er in Straßburg nicht mehr zu handhaben war. Sein Fortgang aus der Freien Reichsstadt läutete eine Periode ein, in der sein Name und auch wesentliche Teile seines theologischen Denkens

allmählich in Vergessenheit geraten sind. Der eigentliche Gewinn der Herausgabe seiner Schriften liegt vor allem darin, daß das Bild seiner Person besser als vorher nachgezeichnet werden kann. Dabei vermittelt seine Theologie Ansichten, die aufgrund ihres tiefen Sinnes und wegen ihrer Wirkungskraft von aktueller Bedeutung bleiben.

Apeldoorn

Willem van 't Spijker

Willem van 't Spijker (Hrg.): *Calvin. Erbe und Auftrag. Festschrift für Wilhelm Heinrich Neuser zum 65. Geburtstag*, Kampen (Kok Pharos Publishing House) 1991, 12, 430 S., kt., ISBN 90-242-3057-8.

Die 33 in dieser Festschrift versammelten, fast ausnahmslos in deutscher oder englischer Sprache verfaßten Beiträge spiegeln die Weite des Wirkungskreises des Jubilars wider. Als langjähriger Sekretär des Internationalen Calvin-Kongresses hat Wilhelm H. Neuser Gesprächspartner und Schüler nicht nur in anderen Kontinenten, sondern auch in anderen Disziplinen über die Kirchengeschichte hinaus gewonnen. Die Vielfalt und Fülle der Beiträge kann an dieser Stelle nur angedeutet werden. Eine erste Abteilung bietet eher grundsätzliche Erwägungen zum Thema „Reformation und Geschichte“. So entfaltet J. S. Rhee von der Universität Seoul geschichtstheologische Überlegungen im Gespräch mit östlichen Ansätzen (S. 3–17). B. J. van der Walt, Potchefstroom, erörtert den Begriff der Reformation im Vergleich mit anderen Konzepten von Erneuerung (S. 18–30). Ebenfalls auf grundsätzliche historiographische Fragen bezogen, erörtert J. Rogge das Thema „Lernschritte in der DDR im Spiegel reformationsgeschichtlicher Jubiläen“ (S. 31–39).

Im zweiten Teil sind Beiträge zum Thema „Calvin und seine Beziehungen“ versammelt. In der Mehrzahl arbeiten sie einzelne Aspekte der Theologie Calvins am Text der *Institutio Christianae Religionis* oder der Korrespondenz heraus: J. J. Steenkamp, A Review of the Concept of Progress in Calvin's Institutes (S. 69–76); D. Willis-Watkins, The Unio Mystica and the Assurance of Faith According to Calvin (S. 77–84); P. C. Potgieter, The Providence of God in Calvin's Correspondence (S. 85–94); H. Chul-Ha, Theology of Ministry of John Calvin (S. 95–105). R. C. Gamble hebt einen bislang nicht genügend beachteten Aspekt der Kontroverse Calvins mit P. Caroli hervor. Calvins Argumente in sei-

ner Schrift gegen die Verleumdungen des P. Caroli von 1545 betreffen nicht nur die Frage der Trinitätslehre und die Geltung der altkirchlichen Bekenntnisse, sondern auch methodologische Fragen (S. 130–137). R. M. Kingdon macht einmal mehr seine große Quellenkenntnis zur Genfer Reformation für die Aufhellung einer kleinen, aber interessanten Einzelheit furchtbar: Popular Reactions to the Debate between Bolsec and Calvin (S. 138–145). M. de Kroons Beitrag „Bucer und Calvin über das Recht auf Widerstand und die Freiheit der Stände“ zeigt, daß die Einflüsse des Straßburger auf den Genfer Reformator noch längst nicht hinreichend aufgehellt sind (S. 146–156). Calvins Auffassungen zum Widerstandsrecht der Stände, zum ius reformationis, zur Freiheit der Stände und zur Berufung einzelner Privatpersonen, die sich gegen gottlose Herrscher auflehnen, haben Parallelen bei Bucer. Sie werden teilweise gerade in Texten, die nach Calvins Aufenthalt in Straßburg 1538–41 entstanden sind, entfaltet.

Ein dritter Teil der Festschrift umfaßt Beiträge zum Thema „Reformatoren und Reformierte“. Aus dem Bereich der zwinglianisch geprägten Reformation berichten Helmut Feld über die Begegnung von humanistisch geprägter Theologie und mittelalterlicher Volksfrömmigkeit (S. 181–202) und E. A. Dowey über den wenig bekannten Traktat Bullingers *Der alte Glaube von 1537* (S. 270–278). Dem Engagement des Jubilars in der Bucer-Forschung entsprechend, sind gleich drei Beiträge Martin Bucer gewidmet. M. Brecht erörtert Bucers Bericht über die Heidelberger Disputation (S. 214–228). H. J. Selderhuis versucht die hermeneutisch-theologische Grundlage der Auffassungen Bucers zur Ehescheidung herauszuarbeiten (S. 229–243). J. Rott präsentiert einen Brief vom Beginn der achtziger Jahre, aus dem anschaulich hervorgeht, wie Bucers Erbe im Zeitalter der Konfessionalisierung zwischen die Fronten geriet (S. 244–254). Neben W. van 't Spijkers Erörterung der „Prädestination bei Hyperius“ (S. 291–304) ist in diesem Teil der Festschrift vor allem auf C. Augustijns Beitrag „Die Autorschaft des *Consilium ad modum paternum*“ hinzuweisen (S. 255–269). Augustijn kann gute Argumente dafür anführen, daß diese im Zusammenhang der Religionsverhandlungen zwischen Protestanten und Altgläubigen entstandene und vielfach Calvin zugewiesene Schrift wahrscheinlich auf Bucer zurückgeht.